

**Auszug aus der Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Sarstedt  
vom 28.10.1993 sowie der 1. Änderungssatzung  
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für  
die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Sarstedt  
vom 04.12.1997**

§ 2

**Benutzungsrecht**

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen allen Sarstedter Einwohnern und anderen ortsansässigen Interessenten zur Benutzung zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Räumlichkeiten für Zwecke der Stadt hat Vorrang, auch gegenüber der eingetragenen wöchentlichen Nutzung der Vereine.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht.
4. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 3

**Versagungsgründe**

1. Die Stadt kann die Benutzung der Einrichtung aus wichtigem Grund versagen.
2. Insbesondere gilt dieses, wenn die Benutzung der Einrichtung bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist.
3. Für folgende Veranstaltungen werden grundsätzlich keine Genehmigungen erteilt:
  - a) Feiern an Heiligabend bzw. den Weihnachtsfeiertagen und Silvesterfeiern von nicht gemeinnützigen Vereinen
  - b) Geburtstagsfeiern bis zum 18. Lebensjahr
  - c) Tanz- und Musikveranstaltungen für Jugendliche, soweit es sich nicht um eine jugendpflegerische Maßnahme handelt oder eine Veranstaltung von Vereinen oder Verbänden
  - d) Veranstaltungen mit Übernachtung, soweit es sich nicht um eine jugendpflegerische Maßnahme handelt oder eine Veranstaltung von Vereinen oder Verbänden ist.
4. Für folgende Veranstaltungen werden in keinem Fall Genehmigungen erteilt:
  - a) gewerbliche Nutzung
  - b) Veranstaltungen extremistischer Verbände, Vereine oder Gruppierungen
  - c) Veranstaltungen, bei denen die Gefahr besteht, dass es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt

## § 4

### **Anmeldung**

Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist rechtzeitig der Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Entscheidung über die Vergabe trifft die Verwaltung. Bei konkurrierenden Anmeldungen ist für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung grundsätzlich maßgebend das Eingangsdatum der schriftlichen Anmeldung.

Bei der Anmeldung wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Versicherung aufgrund des Haftungsausschlusses der Stadt Sarstedt erforderlich ist.

## § 5

### **Sorgfaltspflichten der Benutzer**

1. Alle Benutzer haben die Räume, sowie ihre Einrichtung und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Näheres bestimmt die Hausordnung, die für alle Benutzer verbindlich ist.
2. Ein Verstoß gegen Abs. 1 oder gegen die Hausordnung berechtigt, dem betreffenden Benutzer in Zukunft die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd zu versagen.

## § 6

### **Schadensersatzpflicht**

Für Beschädigung ist Ersatz zu leisten. Der entstandene Verwaltungsaufwand ist abzugelten.

## § 7

### **Haftungsausschluss**

Das Betreten der Räume geschieht auf eigene Gefahr.

Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei einer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten der Einrichtung selbst zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte und der verantwortliche Leiter als Gesamtschuldner.

Eine Haftung der Stadt Sarstedt gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen. Die Stadt Sarstedt ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die mit der Durchführung der Veranstaltung in Zusammenhang stehen und gegen sie geltend gemacht werden könnten.

## § 8

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, deren Einrichtungen oder für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung beigefügten Anlage (Gebührentarif) erhoben.

## § 9

### **Veranlagung**

1. Die Veranlagung der Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und für das Ausleihen von Tischen und Stühlen erfolgt durch die Stadt Sarstedt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekanntgemacht. Anfallende Telefongebühren sind gesondert zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten und für das Mobiliar sind spätestens einen Tag vor Durchführung der Veranstaltung, sonst innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Sarstedt zu überweisen:
3. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wem die Räumlichkeiten oder Mobiliar durch schriftlichen Bescheid zur Nutzung überlassen wurden.

## § 10

### **Beitreibung**

1. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften.
2. Bei Gebührenhinterziehung oder Gebührenverkürzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (§§ 16 u. 18). Ein Verstoß gegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes liegt vor, wenn bei der Gebührenermittlung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben gemacht oder Belege ausgestellt werden, die unrichtig sind und dadurch ermöglicht wird, Gebühren zu verkürzen.

## § 11

### **Zuwiderhandlungen**

Für jeden Fall der Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250,00 € festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an seiner Stelle von der Stadt auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

Stadt Sarstedt  
Der Bürgermeister